OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350652/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 5. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. Februar 2019 des R K, geb. x, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Jänner 2019, GZ: SJF/BMS, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Rückerstattung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Jänner 2019, GZ: SJF/BMS, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2019, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für R K (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) in Form einer laufenden Geldleistung von 2016, 2017 und 2018 sei vom Hilfeempfänger als Kostenersatz in der Höhe des Gesamtbetrages von 7.935,50 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zurückzuzahlen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf habe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch genommen. Diese sei in Form von laufenden monatlichen Leistungen gewährt worden. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 sei in Summe ein Gesamtbetrag von 20.903,44 Euro ausbezahlt worden. Am 4. Juni 2018 habe der Bf mitgeteilt, dass er vom Finanzamt rückwirkend die erhöhte Familienbeihilfe zugesprochen erhalten habe. Nach Auskunft des Finanzamtes habe er eine Nachzahlung für die Jahre 2012 bis 2018 erhalten. Die Summe dieser Leistungen habe insgesamt 20.149,24 Euro betragen. Aufgrund einer Zahlung der PVA an die belangte Behörde in Höhe von 7.898,54 Euro habe sich die Summe dieser Nachzahlungen auf 12.250,70 Euro reduziert.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 36, 37, 40 und 41 Oö. BMSG führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass der Bf durch die rückwirkend ausbezahlte Familienbeihilfe zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt sei. Es bestehe eine Verpflichtung zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten. Es würden dabei jedoch nur die Zahlungen, die in den letzten drei Jahren geleistet worden seien, berücksichtigt. Aufgrund einer Zahlung der PVA in der Höhe von 7.898,54 Euro habe sich die Summe der vom Finanzamt geleisteten Nachzahlungen auf 12.250,70 Euro reduziert. Nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages von 4.315,20 Euro ergebe sich eine Restforderung von 7.935,50 Euro. Da ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, sei mit schriftlichem Bescheid abzusprechen gewesen. Die zurückzuzahlende Leistung an bedarfsorientierter Mindestsicherung betrage somit insgesamt 7.935,50 Euro.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 25. Februar 2019. Begründend führt der Bf aus, nach den Argumenten der Behörde sei er zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt. Bei den Nachzahlungen der erhöhten Familienbeihilfe handle es sich aber nicht um ein solches, da die erhöhte Familienbeihilfe gebühre, um die

Grundbedürfnisse (Lebensmittel, Heizkosten, Wohnungskosten, etc.) zu stillen bzw. abzudecken. Die erhöhte Familienbeihilfe gehe somit „im Alltag auf“. Somit seien die Nachzahlungen des Finanzamtes auch nicht verwertbar. § 37 Abs. 1 Oö. BMSG regle, dass es sich um ein „verwertbares Vermögen“ handeln müsse. Da kein verwertbares Vermögen vorliege, sei die Rückforderung der Mindestsicherung nicht berechtigt.

Er ersuche daher die Behörde, sie möge den Bescheid aufheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den angefochtenen Bescheid und den bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am 2. Jänner 1984 geboren und österreichischer Staatsbürger. Er bewohnt eine Mietwohnung in L.

II.2. Dem Bf wurde bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gewährt. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde in Summe ein Gesamtbetrag von 20.903,44 Euro an den Bf ausbezahlt.

II.3. Am 4. Juni 2018 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er vom Finanzamt die erhöhte Familienbeihilfe rückwirkend zugesprochen erhalten hat. Nach Auskunft des Finanzamtes erhielt der Bf eine Nachzahlung für die Jahre 2012 bis 2018.

Entsprechend den vom Finanzamt übermittelten Auskünften erhielt der Bf für das Jahr 2016 erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 4.479,60 Euro, für das Jahr 2017 in Höhe von 2.986,40 Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 4.552,80 Euro.

II.4. Von der PVA wurde eine Rückzahlung in Höhe von 7.898,54 Euro geleistet. Unter Zugrundelegung der bedarfsorientierten Mindestsicherungszahlungen von 20.149,24 Euro reduziert sich daher der offene Betrag auf 12.250,70 Euro.

II.5. Der Wert des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Kalenderjahr ist als gesetzlicher Freibetrag zugrunde zu legen.

Im Kalenderjahr 2016 betrug der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 882,78 Euro; das Fünffache daher 4.413,90 Euro. Im Kalenderjahr 2017 betrug dieser 889,84 Euro; das Fünffache daher 4.449,20 Euro. Im Kalenderjahr 2018 betrug er 863,04 Euro; das Fünffache daher 4.315,20 Euro.

II.6. Unter Zugrundelegung eines offenen Betrages von 12.250,70 Euro ergibt sich für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils ein Betrag von 4.083,57 Euro. Im Vergleich zu den soeben dargestellten Freibeträgen für das Jahr 2016, 2017 und 2018 wurde dieser Freibetrag jeweils nicht überschritten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gehen aus dem Akteninhalt hervor und sind unstrittig.

III.2. Ebenso ist unstrittig, dass der Bf in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs erhalten hat. Auch die Höhe der aushaftenden 12.250,70 Euro ist unstrittig.

III.3. Feststeht, dass der Bf rückwirkend die erhöhte Familienbeihilfe vom Finanzamt zuerkannt erhalten hat. Auch die Höhe der diesbezüglichen Leistungen ist unstrittig und ergibt sich außerdem aus den Auskünften des Finanzamtes für die Jahre 2016, 2017 und 2018. Diesbezüglich befinden sich Bestätigungen über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe im Akt. Weitere Erhebungen konnten unterbleiben.

III.4. Ebenso steht fest, dass die PVA eine Zahlung in Höhe von 7.898,54 Euro geleistet hat und der offene Betrag nunmehr 12.250,70 Euro ausmacht.

III.5. Darüber hinaus stehen auch die Netto-Ausgleichszulagen-Richtsätze für Alleinstehende für die Jahre 2016, 2017 und 2018 fest. Diese sind unstrittig, ebenso das sich ergebende Fünffache des jeweiligen Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

III.6. In wie fern sich daraus nunmehr eine Verpflichtung zur Rückzahlung ergibt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, insbesondere die Qualifikation der rückwirkenden Ausbezahlung der erhöhten Familienbeihilfe als Einkommen oder Vermögen sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung bzw. die zugrunde zu legenden Freibeträge.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:

„§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.“

IV.2. § 9 Oö. BMSG normiert die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens:

„§ 9

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

(1) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung ist festzulegen, dass beim Einsatz des eigenen Einkommens von Hilfebedürftigen, die nach längerer Erwerbslosigkeit oder bei erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder in vergleichbarer Weise zur Milderung der sozialen Notlage beitragen, ein angemessener Freibetrag nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung einzelner Einkommensarten, insbesondere solche, die nicht monatlich zur Auszahlung gelangen, sowie weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl.Nr. 18/2013)

(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Einkommens verlangt werden.“

IV.3. § 10 des Oö. BMSG legt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens fest:

„§ 10

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;

5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z. 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

(2) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

(3) Für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(4) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung darf kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.“

IV.4. § 36 Oö. BMSG normiert:

„§ 36

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:

1. Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung, deren Nachlass und deren Erben nach Maßgabe des § 37;
2. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 38;
3. sonstige Personen nach Maßgabe des § 39.“

IV.5. § 37 Oö. BMSG regelt:

„§ 37

Ersatz durch Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung, den Nachlass und die Erben

(1) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung sind zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

(2) Ein Ersatz darf gegenüber Empfängerinnen und Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um

1. Kosten für die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung,
2. Kosten für die Hilfe durch Erziehung und Erwerbsbefähigung,
3. Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,

4. Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,
5. Kosten für Leistungen, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurden,

handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Empfängerin oder des Empfängers bedarfsorientierter Mindestsicherung über. Erbinnen und Erben haften für den Ersatz der Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen."

IV.6. § 40 Oö. BMSG normiert die Verjährung:

„§ 40
Verjährung

(1) Ersatzansprüche nach §§ 37 bis 39 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.
(2) Gemäß § 10 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung."

IV.7. § 41 Oö. BMSG regelt die Geltendmachung von Ansprüchen:

„§ 41
Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 37 bis 39 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.
(2) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.
(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.
(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall ist zunächst die Rechtsfrage zu beantworten, in wie fern es sich bei der rückwirkend ausbezahlten erhöhten Familienbeihilfe um Einkommen oder Vermögen handelt (V.1.) sowie in weiterer Folge, in wie fern der Bf dazu verpflichtet ist, aufgrund dessen Rückzahlungen zu leisten (V.2.).

V.1. Mit der Qualifikation von Nachzahlungen erhöhter Familienbeihilfe bzw. mit der Bildung von Vermögen hat sich der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits umfassend auseinander gesetzt.

Zur Heranziehung von Vermögen bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages und zur Unerheblichkeit aus welchen Quellen dieses gebildet wurde, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.1.2008, 2007/10/0271, aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung zu den Vorschriften der Sozialhilfegesetze der Länder über die Heranziehung des Vermögens bei der Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Kosten der Sozialhilfe (vgl. zum Nö Sozialhilfegesetz etwa E vom 29. April 2002, Zl. 98/03/0289) sind Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln und ist es dabei nicht maßgeblich, aus welchen Quellen Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die "bei der Gewährung von Sozialhilfe außer Ansatz zu bleiben haben" (vgl. E vom 26. Februar 2002, Zl. 2001/11/0071), sind sie als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Heranziehung des Vermögens bei der Leistung von Kostenersatz anzusehen. In gleichem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof etwa im genannten E vom 29. April 2002 auch für ein aus der Nachzahlung von Familienbeihilfe entstandenes Vermögen erkannt, dass dieses die Grundlage für einen Ersatzanspruch bilden kann. (Hier: Der Vorschreibung des Kostenersatzes nach § 38 Abs. 1 Z 1 NÖ SHG 2000 wurde zu Recht das aus der Nachzahlung der Familienbeihilfe stammende Vermögen zu Grunde gelegt.)"

In seinem Erkenntnis vom 11.9.2018, Ra 2017/16/0075, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Qualifikation der Familienbeihilfe als Vermögen aus:

„Die für die Anrechnung zu den Einkünften der Revisionswerberin strittige Familienbeihilfe ist janusköpfig; sie beinhaltet sowohl eine Art sozialer Förderung bzw. Betreuungshilfe, will aber auch die Lasten des Geldunterhalts abgelten (vgl. Zorn, Kindesunterhalt und Verfassungsrecht, SWK 2001, 799 (808)). Die Familienbeihilfe soll grundsätzlich jenem

Haushalt zukommen, in dem das Kind betreut wird, und hat die Funktion einer Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung von Unterhaltsverpflichteten zu übernehmen (VfSlg. 16.562/2002). Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ist die Familienbeihilfe ihrem Wesen nach Betreuungshilfe, sie soll deshalb die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern und die mit der Betreuung verbundenen Mehrbelastungen zumindest zum Teil ausgleichen. Sie ist als Sozialbeihilfe des öffentlichen Rechts eine besondere Form der Drittzuwendung. Der Staat verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten (vgl. etwa OGH 20.12.2001, 6 Ob 243/01f). In die gleiche Richtung geht auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 27.2.2006, 2004/10/0014).“

Ebenso führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30.9.2015, Ra 015/10/0084, zur Bildung von Ersparnissen aus Einkommensteilen aus:

„Das Revisionsvorbringen bietet keinen Anlass, von der - auch in den Revisionen zitierten - Judikatur, wonach auch Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, als Vermögen im Sinn der Regelungen über die Mindestsicherung anzusehen sind, abzuweichen. Eine andere Sichtweise würde es der Revisionswerberin anders als anderen Mindestsicherungsbeziehern ermöglichen, ein den Freibetrag gemäß § 12 Abs. 3 Z. 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz übersteigendes Vermögen zu besitzen und dennoch uneingeschränkt aus Mitteln der Allgemeinheit versorgt zu werden. Aus dem Umstand, dass - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22. April 2015, Zl. Ra 2015/10/0004, ausgesprochen hat - ein bestimmtes Vermögen nur dann einen Anlass für eine Kostenersatzverpflichtung des Mindestsicherungsbeziehers bieten kann, wenn es diesem gehört, kann eine Ungleichbehandlung der Revisionswerberin nicht abgeleitet werden.“

Insofern ergibt sich zunächst, dass die Nachzahlungen der erhöhten Familienbeihilfe entgegen der Auffassung des Bf sehr wohl als Vermögen zu werten sind, wonach sich je nach den Umständen des Einzelfalles auch eine Rückzahlung der gewährten bedarfsorientierten Mindestsicherung ergeben kann.

V.2. Im Fall des Bf ist allerdings der in § 37 Oö. BMSG normierte Freibetrag zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag beläuft sich gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG auf einen Wert im Kalenderjahr in Summe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Wie oben dargelegt beträgt dieser im Jahr 4.413,90 Euro, im Jahr 2017 4.449,20 Euro und im Jahr 2018 4.315,20 Euro. Unter Zugrundelegung von insgesamt 12.250,70 Euro bzw. 4.083,57 Euro pro Jahr wird dieser Freibetrag jeweils nicht überschritten.

Die belangte Behörde legt diesen Freibetrag allerdings nur einmal, nämlich im Jahr 2018 mit 4.315,20 Euro zugrunde.

Bei Auslegung des § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG ergibt sich aber, dass dieser Betrag nicht nur einmal, nämlich im letzten Jahr der Rückzahlung, also im Jahr 2018, zugrunde zu legen ist, sondern dass dieser Wert pro Kalenderjahr anzusetzen ist.

Die gegenteilige Auffassung, dass dieser Betrag nur einmal zugrunde gelegt werden müsste, würde die gesetzliche Bestimmung („deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt“) sinnlos machen. Es würde sich dann nämlich die Frage stellen, weshalb der Gesetzgeber das „Kalenderjahr“ zugrunde legt, wenn nur das letzte Jahr der Rückzahlung zugrunde gelegt werden müsste.

Unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG ist also das jeweilige Kalenderjahr heranzuziehen, es sind daher die Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 heranzuziehen und nicht lediglich das Kalenderjahr 2018. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmung des § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG ergibt sich daher, dass der Freibetrag für die Jahre 2016, 2017 und 2018 jeweils nicht überschritten wurde.

Wenngleich also die rückwirkend ausbezahlte erhöhte Familienbeihilfe sehr wohl als Vermögen zu qualifizieren ist, welches einen Mindestsicherungsbezieher auch zur Rückzahlung verpflichten kann, steht im vorliegenden Fall fest, dass die jeweiligen Freibeträge für die Kalenderjahre 2016, 2017 und 2018 nicht überschritten wurden. Somit besteht aufgrund Unterschreitung der Freibeträge keine Rückzahlungsverpflichtung des Bf.

V.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vermögensbegriff (VwGH 28.1.2008, 2007/10/0271; 30.9.2015, Ra 2015/10/0084; 1.9.2018, Ra 2017/16/0075). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG zur

Berechnung der Wertgrenze jeweils für das Kalenderjahr. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer